

Richtlinie

zur

- **Ausfertigung von Vertrag VII.12.StB (Tragwerksplanung)**
- **Ausfertigung von Anlage VII.12.2.StB zu § 6 des Vertrages**
- **Anwendung der Anlage VI.1 (AVB)**

Vorbemerkungen

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach Maßgabe des VHF Bayern zu erfolgen.

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen. Sofern von den Vorgaben abgewichen werden soll, ist dies gemäß I.6 A Nr. 2 VHF immer rechtzeitig mit der Fachaufsicht abzustimmen.

Vertragsabschluss

Allgemein darf eine Kostenverpflichtung für Planungsleistungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies durch entsprechende Haushaltszuweisungen gedeckt ist. Wenn dazu ein freiberuflich tätiger Ingenieur eingeschaltet werden soll, ist das Vertragsmuster Verkehrsanlagen zu verwenden. Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) und die weiteren Anlagen nach § 2, eine vorläufige Ermittlung der Vergütung und alle weiteren für die Vertragserfüllung notwendigen Unterlagen zu übergeben.

Da jeder Auftragnehmer gemäß KorruR eine Verpflichtungserklärung abgeben muss, ist das Muster „Verpflichtungserklärung“ (VI.11 VHF) dem Vertrag schon im Entwurf als Anlage zum Vertrag beizufügen.

Die AVB dürfen nicht geändert werden.

Anwendungsbereich

Das Vertragsmuster Tragwerksplanung ist für Leistungen bei der Tragwerksplanung von Ingenieurbauwerken unter Beachtung der §§ 49 ff HOAI anzuwenden.

1. Vertrag Tragwerksplanung (VII.12.StB)

Deckblatt Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig einzutragen.
Auf Auftraggeberseite kommen in Betracht:

- Freistaat Bayern, vertreten durch die Autobahndirektion Nord-/Südbayern bzw. StBA ...

Eine Vertretung der Auftragnehmerseite auf dem Deckblatt ist immer anzugeben:

- bei Arbeitsgemeinschaften,
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt.

Zu § 1 Vertragsgegenstand

Bezieht sich der Vertrag auf eine Baumaßnahme mit mehreren Objekten, sind diese in einer formlosen Anlage zu 1.1 aufzuführen.

1.3 Soweit sich die Tragwerksplanung auf Bauabschnitte oder Bauteile beschränken soll, ist dies unter 1.3 zu spezifizieren

Zu § 3 Übergabe von Vertragsunterlagen

Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und den Auftragnehmern in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.

Zu § 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers, Beauftragung

In § 4 ist festzulegen, ob die Beauftragung stufenlos (Nr. 4.2) oder als Stufenvertrag (Nr. 4.3) erfolgt.

Der Leistungsumfang der dem Auftragnehmer übertragen werden soll, ist in der Anlage

VII.12.2.StB zu § 6 (spezifische Leistungspflichten) durch Ankreuzen und Ergänzen etwaiger Besonderer Leistungen festzulegen.

4.2 stufenlose Beauftragung

Werden später über den Vertragsumfang hinaus weitere Leistungen im selben Leistungsbild erforderlich, ist ein neues, vom bestehenden Vertrag unabhängiges Vergabeverfahren unter Beachtung des anzuwendenden Vergaberechts gemäß Richtlinien II.2, III.2 oder III.102 VHF durchzuführen.

Eine rein freihändige Anschlussbeauftragung unter Missachtung dieser verfahrensrechtlichen Maßgaben ist unzulässig.

4.3 Stufenvertrag

Im Regelfall sollen die Auftragnehmer zunächst nur mit den Spezifischen Leistungspflichten der Leistungsstufe 1 nach § 6 Nr. 6.1 in Verbindung mit der Anlage VII.12.2.StB beauftragt werden, die gemäß § 4 Nr. 4.3.1 für die Erstellung der Leistungsstufe 1 erforderlich sind.

Die weiteren Leistungen werden unter gleichzeitiger Termin-/Fristvereinbarung – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst – mit gesondertem Schreiben (VI.25 VHF) in einer oder mehreren Stufen abgerufen. In diesem Schreiben sind auch die im Vertrag bereits festgelegte Honorarparameter zu erwähnen.

Nicht beauftragte Leistungen werden, soweit diese für eine mangelfreie Planung und Objektüberwachung erforderlich sind, vom AG oder einem von ihm beauftragten Dritten erbracht.

Zu § 5 Allgemeine Leistungspflichten

5.1 Projektziele

Nach Werkvertragsrecht ist eine Leistung grundsätzlich nur dann mangelfrei, wenn das Werk, bezogen auf die übertragenen Leistungen, der vereinbarten Beschaffenheit entspricht. Die Beschaffenheit ist in den §§ 5 und 6 genau beschrieben.

5.3 Kosten

Die Einhaltung der Kostenobergrenze als werkvertragliche Erfolgsverpflichtung betrifft die Kostengruppen, auf die die Auftragnehmer unmittelbar Einfluss haben.

Es sind daher in § 5 Nr. 5.3 als Regelfall die Kosten der einschlägigen Kostengruppen nach AKSV zu Grunde gelegt.

5.4 Termine

5.4.1 Bei einer Baumaßnahme mit mehreren Objekten sind die Termine je Objekt anzugeben.

5.5 Erreichen der Projektziele

5.5.2 Wird erkennbar, dass die vereinbarten Ziele nicht eingehalten werden können und haben die Auftragnehmer die aus ihrer Sicht möglichen Varianten aufgezeigt, können sie nicht ohne Vergütungsfolgen zur Entwicklung weiterer Varianten veranlasst werden.

5.8 Behandlung von Unterlagen

5.8.2 Grundsätzlich müssen vor Vertragsabschluss die Vorgaben des AG zum Datenaustausch in Anlage VI.4.1.StB festgelegt werden.

Zu § 6 Spezifische Leistungspflichten

Festlegung des Leistungsumfanges im einzelnen

Die einzelnen Leistungsstufen des § 6 beziehen sich auf den Grundleistungskatalog der Anlage VII.12.2 hierzu. Zu beauftragende Grundleistungen der jeweiligen Leistungsphase nach Anlagen 14 HOAI werden dort angekreuzt.

Sofern dem Auftraggeber das Erbringen von wesentlichen Teilen der Grundleistungen bzw. ganzen Grundleistungen selbst obliegt oder an Dritte vergeben wird, ist dies in den Leistungsstufen des § 6 analog § 6 Nr. 6.1.1 festzulegen.

Hierfür ist folgender Textblock einzufügen:

Dem Auftraggeber obliegen im Rahmen des/der folgende Leistungen:

-

Zu den Abschlägen bei der Bewertung der verbleibenden Teilgrundleistungen siehe unten zu § 10 Nr. 10.4 bzw. Nr. 2 (Richtlinie zu Anlage VII.12.2.StB).

6.1 **Grundlagenermittlung und Vorplanung**

6.1.1 Das Einreichen der öffentlich-rechtlichen Genehmigungsunterlagen bei den zuständigen Genehmigungsbehörden obliegt dem Auftraggeber.

Zu § 8 **Personaleinsatz des Auftragnehmers**

8.1 **Fachlich Verantwortliche**

Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend hier unter § 8 Nr. 8.1 des Vertrages einzutragen.

Zu § 9 **Baustellenbüro**

Festlegungen hierzu sind nur zu treffen, sofern die Ingenieurtechnische Kontrolle beauftragt wird. Die Unterhaltung eines Baustellenbüros für Verträge zur Tragwerksplanung wird nur in besonders begründeten Fällen erforderlich sein.

Die Forderung nach Anwesenheit der Auftragnehmer muss in Abhängigkeit von Art, Schwierigkeitsgrad, Komplexität, Mängelanfälligkeit der Bauausführungsleistungen und Umfang der Überwachungsleistung angemessen sein. Vor Vertragsabschluss ist zu klären, wer die Kosten für das Baubüro tragen soll.

Zu § 10 **Honorar**

Soweit es sich um preisrechtlich geregelte Leistungen handelt, richtet sich die Vergütung nach der HOAI (vgl. Nummern 10.1 bis 10.8). Die Honorare für die Besonderen Leistungen sind frei zu vereinbaren (vgl. Nummer 10.9).

Bei Vertragsabschluss ist in der vorläufigen Honorarermittlung gemäß Anlage VII.12.5.StB zu § 10 die zum Zeitpunkt des jeweiligen Verfahrensstandes vorliegende Kostenermittlungsart (Kostenschätzung oder Kostenberechnung) zu Grunde zu legen und einzutragen. Das endgültige Honorar für die Leistungen ist auf der Grundlage der seitens des Auftraggebers bestätigten Kostenschätzung/Kostenberechnung zu ermitteln.

10.1 **Anrechenbare Kosten**

Soweit aus haushaltsrechtlichen oder anderweitigen Erwägungen Teile der Baumaßnahme, die Gegenstand der Planung sind, nicht weitergeplant oder zurückgestellt werden, ist eine entsprechende Vertragsanpassung (mittels VI.26 VHF) vorzunehmen. Sofern die betreffenden Leistungen bereits vertragsgemäß erbracht sind, sind diese auch vertragsgemäß zu vergüten. Die Bestimmung nach § 10 Nr. 10.1 des Vertragsmusters ist in dem Fall nur bedingt anwendbar.

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Objekten, so sind die Honorare vorbehaltlich der in § 11 HOAI geregelten Ausnahmen für jedes Objekt getrennt zu berechnen (siehe auch Nummer 10.6).

Bei mehreren vergleichbaren Objekten gemäß § 11 Abs. 2 HOAI ist dies entsprechend anzukreuzen, sind die entsprechenden Objekt aufzulisten und die anrechenbaren Kosten zusammenzufassen.

Bei Leistungen im Bestand sind die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) angemessen zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 3 HOAI). Die anrechenbaren Kosten der mvB sind im Zuge der Honorarermittlung auf Grundlage der Kostenberechnung und soweit diese noch nicht vorliegt auf Grundlage der Kostenschätzung festzulegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 HOAI).

Im Vertrag können zunächst **vorläufig ermittelte** Kosten angesetzt werden. Sie sind **endgültig** spätestens nach baufachlicher Prüfung und Festsetzung der HU-Bau/ Kostenberechnung mit Abruf der weiteren Leistungsstufen schriftlich festzulegen.

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten der mvB sind sowohl der Umfang als auch der Wert der mvB zu bestimmen.

Bei der Ermittlung des Umfangs der mvB ist nur die Bausubstanz zu berücksichtigen, die auch technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird (§ 2 Abs. 7 HOAI).

Bei der Wertermittlung sind zum einen der tatsächliche Erhaltungszustand der Bausubstanz und zum anderen die leistungsbezogene Berücksichtigung in den einzelnen Leistungsphasen maßgebend. Siehe hierzu **V.B.4.**

10.2 Honorarzonen

Die Honorarzonen für das jeweilige Objekt ist gemäß § 5 i. V. m § 52 Abs. 2-3 sowie Anlagen 14 Nr. 14.2 HOAI festzulegen. Bei Umbauten erfolgt die Festlegung der Honorarzonen gemäß § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 52 Abs. 4 HOAI.

Die Gründe für die Festlegungen sind in der Dokumentation darzustellen.

10.3 Honorarsatz

Wenn an die zu übertragenden Aufgaben die dem Schwierigkeitsgrad der Honorarzonen entsprechenden Mindestanforderungen gestellt werden, ist der Mindestsatz zu vereinbaren. Ein höherer Satz als der Mindestsatz kann vereinbart werden, wenn darüber hinaus Anforderungen gestellt werden, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden. Als solche Anforderungen kommen u.a. in Betracht:

- Beteiligung und Koordinierung einer Vielzahl von Bedarfsträgern,
- Planung und Durchführung bei laufendem Betrieb,
- erhöhte Anforderungen an Planungsoptimierung bzw. an Planungsvarianten
- Berücksichtigung von Forderungen des Denkmalschutzes und der Integration erhaltenswerter Bausubstanz (soweit nicht bereits gemäß § 52 HOAI berücksichtigt),
- Statische Einflüsse aus Nachbarbauwerken oder Verkehrsanlagen
- Gehobene gestalterische Anforderungen an das Tragwerk
- Tragwerk oder wesentliche Teile des Tragwerks schiefwinklig, gekrümmt oder sehr unregelmäßig,
- wesentliche Einflüsse der technischen Ausrüstung und des technischen Ausbaus auf die Tragwerksplanung, Anwendung neuer Herstellungsverfahren.

Dazu ist festzulegen, um welchen Prozentsatz der Differenz zwischen Höchst- und Mindestsatz der Honorartafeln nach § 52 HOAI das Honorar erhöht wird.

Die Gründe für die Vereinbarung sind schriftlich festzuhalten.

10.4 Vom-Hundert-Sätze

Die in der Anlage zu § 6 für die jeweiligen Leistungsstufen genannten Summen der v.H.-Sätze nach § 51 HOAI dürfen nicht überschritten werden, soweit sich nicht eine höhere Bewertung aus der Beauftragung der Vorplanung oder Entwurfsplanung als Einzelleistungen gemäß § 9 Abs. 1 oder Abs. 3 HOAI ergibt.

Die v.H. – Sätze der jeweiligen Grundleistungen in VII.12.2.StB sind **Vorschläge zur Orientierung**.

10.5 Honorarzuschläge – Bauen im Bestand

Honorarzuschläge für Umbauten (§ 52 Abs. 4 HOAI) sind alternativ anzukreuzen, je nachdem, ob die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 5 und 6 HOAI vorliegen.

Weitere Richtlinien siehe V.B.4 VHF.

Wird für einen Umbau einvernehmlich kein Zuschlag vereinbart, ist dies immer schriftlich festzuhalten entsprechend der Textvorgabe.

Für Umbauten gilt:

- Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach dem bei Vertragsabschluss zu erwartenden Schwierigkeitsgrad
- Sofern keine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, gilt ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad (HZ III) gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HOAI, 20 v.H. als vereinbart. Da es sich nicht um einen Mindestumbauzuschlag handelt, kann ein hiervon abweichender Umbauzuschlag vereinbart werden.
- Für Umbauten von Ingenieurbauwerken kann bei Honorarzonen III ein Zuschlag bis 50 v.H. auf das ermittelte Honorar schriftlich vereinbart werden (§ 44 HOAI). Damit steht es den Vertragsparteien offen, bei einem anderen Schwierigkeitsgrad der Leistungen, einen niedrigeren oder höheren Zuschlag zu vereinbaren. Die Ent-

scheidung ist in der Dokumentation schriftlich zu begründen.

- Bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad gilt der Hinweis zu § 10 Nr. 10.3

10.6 Mehrere Objekte gemäß § 11 Abs. 3 bis 4 HOAI (Wiederholungsbauten)

Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleiche Objekte, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden sollen, oder mehrere Objekte nach Typenplanung oder Serienbauten, ist zur Vereinbarung gemäß § 11 Abs. 3 HOAI folgender Textbaustein einzufügen:

Das Honorar für die Leistungen der Leistungsstufen 1, 2 und anteilig 3 (nur LPh 6) wird wie folgt vereinbart:

für die 1.-4. Wiederholung des Objekts = Minderung der Ansätze gem. § 10 Nr. 10.4 um 50 % des Honorars

für die 5.-7. Wiederholung des Objekts = Minderung der Ansätze gem. § 10 Nr. 10.4 um 60 % des Honorars

ab der 8. Wiederholung des Objekts = Minderung der Ansätze gem. § 10 Nr. 10.4 um 90 % des Honorars

Umfasst ein Auftrag Leistungen, die bereits Gegenstand eines anderen Auftrags zwischen den Vertragsparteien waren, so werden die v.H.-Sätze der beauftragten Leistungsphasen auch dann gem. § 11 Abs. 3 HOAI gemindert, wenn die Leistungen nicht im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang erbracht werden (§ 11 Abs. 4 HOAI). Im Gegensatz zu § 11 Abs. 3 HOAI greift hier die Minderung des Honorars für alle Objekte, da die erste (vollhonorierte) Planung durch den anderen, früheren Auftrag zwischen den Vertragsparteien abgerechnet wurde.

Zu der Regelung des § 11 Abs. 2 HOAI siehe zu § 10 Nr. 10.1 der Richtlinie.

10.9 Besondere Leistungen

Besondere Leistungen werden pauschal bzw. mit v.H.-Sätzen auf das Honorar nach § 10 Nr. 10.3 vergütet. Die Honorarvereinbarungen sind in der Anlage zu § 6 aufzunehmen. Im Vertrag sind lediglich die voraussichtlichen Gesamtsummen pro Leistungsstufe auszuweisen.

10.11 Sonstige/Weitere Vergütungsregelungen

Hier können sonstige weitere Vergütungsregelungen wie z. B. im Falle des § 9 Abs. 1 HOAI aufgenommen werden.

Wenn der Planungsaufwand für Tragwerke bei Ingenieurbauwerken mit großer Längenausdehnung, die unter gleichen baulichen Bedingungen errichtet werden, in einem Missverhältnis zum ermittelten Honorar steht, findet § 52 Absatz 5 HOAI Anwendung. Dies kann auch für Leistungen der Tragwerksplanung bei erdverlegten Leitungen und Kanälen zutreffen.

Zu § 11 Nebenkosten

11.1

Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zu Grunde gelegten Einzelansätze sind in der Dokumentation festzuhalten.

Soweit vereinbart wird, dass die Nebenkosten nicht erstattet werden, liegt darin keine unzulässige Mindestsatzunterschreitung.

11.3

Der Vorsteuerabzug gemäß § 14 Abs.1 HOAI ist bei der Ermittlung/Erstattung der Nebenkosten nach § 15 Abs. 1 UStG in Höhe von z. Zt. 15,97 v.H. vorzunehmen bei:

- Vervielfältigungskosten
- Telefonkosten
- Kosten für Bus, Bahn, Flugzeug und Taxi
- bei sonstigen Kosten nur, soweit hierfür die Abrechnung nach nachgewiesenen und tatsächlichen Kosten vereinbart sind

Zu § 13 Haftpflichtversicherung

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für Personenschäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für Personenschäden in Euro
bis 4.000.000	1.500.000
bis 10.000.000	2.000.000
über 10.000.000	3.000.000

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für sonstige Schäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für sonstige Schäden in Euro
bis 500.000	250.000
bis 1.500.000	500.000
bis 4.000.000	1.000.000
bis 10.000.000	2.000.000
bis 25.000.000	3.000.000
ab 25.000.000	5.000.000

Die genannten Deckungssummen sind als Richtwerte anzusehen und können im Einzelfall auch erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung ist in der Vergabedokumentation zu begründen.

Soweit erforderlich, ist hierzu unter Hinzuziehung eines Versicherungsberaters eine Risikoanalyse durchzuführen, anhand derer die konkreten Projektrisiken und die Haftungsrisiken für die betreffenden freiberuflich Tätigen bewertet werden und ein Versicherungskonzept entwickelt wird.

Der freiberuflich Tätige muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. In jedem Fall ist gemäß § 16 Nr. 1 AVB der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

Soweit der freiberuflich Tätige Versicherungsschutz oberhalb seiner Basisversicherung nachzuweisen hat, besteht die Möglichkeit des Abschlusses einer Objektversicherung oder der Zusatzdeckung durch Abschluss einer zu seiner Basisversicherung hinzutretenden Berufshaftpflicht - Exzedentenversicherung.

**zu § 14
14.2.2**

Für das Projekt ist auf die Ausstattung des Auftragnehmers ausgerichtet, eine Festlegung zu treffen für einen Objektkatalog, sowie eine Beschreibung zur Übergabe von Daten im OKSTRA®-Format.

Grundlage für diese Festlegungen ist die Handlungsanweisung „Objektorientierte Planbearbeitung der Projektgruppe STRATIS (Stand 11/2012)“.

Widersprüche zu vertraglichen Maßgaben und Mehrfachdefinitionen sind zu vermeiden.

Zu § 15 Ergänzende Vereinbarungen**15.1 Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz**

Aufgrund Nr. 7.1.5 Satz 4 KorruR vom 13.04.2004 sind alle privaten Leistungserbringer nach dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten. Hierfür ist dem Vertrag schon im Entwurf die Verpflichtungserklärung (VI.11 VHF) beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen. Siehe auch die Richtlinie in VI.11.1 VHF.

15.2

Hier können weitere vertragliche Regelungen, z.B. Vertragsstrafen, urheberrechtliche Regelungen bei der Beauftragung eines Preisträgers oder Sonderregelungen beim Urheberrecht bei Muster -und Standardplanungen vereinbart werden.

2. Richtlinie zur Anlage VII.12.2.StB zu § 6

Die in der Anlage zu § 6 angeführten Grundleistungen sind für die ordnungsgemäße Erledigung im Allgemeinen erforderlich.

Nicht angekreuzte Leistungen sind nicht beauftragt und bei der Berechnung der Vergütung gemäß § 8 Abs. 2 HOAI nicht zu berücksichtigen.

In der Anlage zu § 6 sind als **Orientierungswerte** v. H. - Sätze zu den einzelnen Grundleistungen für durchschnittliche Maßnahmen vorgeschlagen. Davon kann im konkreten Einzelfall im Rahmen der Maximalsätze der Leistungsphasen abgewichen werden. Bereits berücksichtigt sind dabei die in § 6 vorgegebenen Leistungen, soweit diese generell vom AG erbracht werden.

Leistungsphase 1

Für Ingenieurbauwerke nach § 41 Nummer 6 und 7 (konstruktive Ingenieurbauwerke für Verkehrsanlagen, sonstige Einzelbauwerke ausgenommen Gebäude und Freileitungsmaste) sind die Grundleistungen der Tragwerksplanung zur Leistungsphase 1, im Leistungsbild der Ingenieurbauwerke gemäß § 43 enthalten (§ 51 Absatz 5 HOAI).

Leistungsphase 6

Soweit die Baudurchführung auf der Basis einer Leistungsbeschreibung nach Leistungsprogramm vorgesehen ist, ersetzt die in Anlage 14 Nummer 14.1 HOAI unter Leistungsphase 6 genannte Besondere Leistung (Beitrag zur Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm des Objektplaners), die in der entsprechenden Leistungsphase 6 aufgeführten Grundleistungen.

Einzelleistungen

Bei Beauftragung der Vorplanung oder der Entwurfsplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz der jeweiligen Leistungsphase gemäß § 9 Abs. 1 HOAI erhöht werden.

Besondere Leistungen

sind nach Bedarf projektspezifisch zu vereinbaren und in der Anlage zu § 6 zu beschreiben.

3. Richtlinie zur Anwendung der Anlage VI.1 (AVB)

Zu § 12 Zahlungen

Der Sicherheitseinbehalt wird nach Abnahme der Leistungen in Verbindung mit der Teil-/Schlusszahlung ausgezahlt.

Zu § 13 Kündigung durch den Auftraggeber

Eine Kündigung bedarf in jedem Falle der juristischen Klärung.

Kündigungsgründe können z.B. sein, wenn der Auftragnehmer:

- die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, insbesondere die Kostenobergrenze, die Termine / Vertragsfristen) nicht einhält, ohne daran begründet gehindert zu sein,
- erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat,
- seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt, sein gegebenenfalls vorzuhaltendes Baubüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sächlich ausgestattet vorhält,
- mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug),
- ohne vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmern) oder von Mitarbeitern seines Unternehmens / Büros ausführen lässt, die nicht im gemeinsam abgestimmten Mitarbeiterverzeichnis zum Vertrag aufgeführt sind,
- in sonstiger Weise wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstößt, und
die jeweils dazu vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist mit Kündigungsandrohung zur Einhaltung, Nachholung oder Nacherfüllung seiner Verpflichtungen fruchtlos

hat verstreichen lassen.

Wird der Vertrag mit dem Auftragnehmer gekündigt, so ist auf eine geeignete Trennung zwischen der durch den gekündigten Auftragnehmer erbrachten und ggf. noch zu erbringenden Leistung und der neu zu beauftragenden Leistung zu achten.